

### III.

## Miscellen.

### 1.

#### Ergänzungen

zu der Abhandlung „über die Quellen zur Lebensgeschichte Dante's von Dr. Theodor Paur.“

(Im 39. Bande des N. Lauf. Mag. und sep. Görlitz, Heyn'sche Buchhandlung, E. Kemmer, 1862.)

Zu Seite 264. (Sep.-Ausg. S. 27.). Zeile 16. v. u. ist hinter „liegt“ beizufügen: „wobei freilich zu beachten, daß auch Dino Compagni (p. 54.) den Ort Sarzana nennt.

Zu Anmerkung 25) am Ende beizufügen: „und dem Datum: Scriptum in Thuscia sub fontem Sarni XIV. Kal. Majas MCCCXI, divi Henrici faustissimi cursus ad Italiam anno primo.“

Zu Anmerkung 29) am Ende beizufügen: „und dem Datum: Scriptum prid. Kal. Aprilis in finibus Thusciae sub fonte Sarni, faustissimi cursus Henrici Caesaris ad Italiam anno primo.“

Zu Anmerkung 35). Z. 19. v. u. anstatt: „das Meiste zur Verwirrung hat wahrscheinlich“ ist besser zu lesen: „Wahrscheinlich hat zur Verwirrung auch“ u. s. w. In derselben Anmerkung, auf der nächsten Seite, zur Berichtigung der Einschaltung: „— mir ist nicht bekannt, daß derselbe (d. i. der Druck der beiden erwähnten Commentare) bis jetzt geschehen —“ diene Folgendes. Herrn Dr. C. Witte in Halle verdanke ich sowol die Gewißheit, daß beide Commentare wirklich gedruckt sind, als auch die eigene Kenntnißnahme derselben. Sie erschienen im J. 1848 zu Florenz bei Tommaso Baracchi unter folgenden Titeln: „Chiose alla Cantica dell' Inferno di Dante Allighieri attribuite a Jacopo suo figlio, ora per la prima volta date in luce“ und „Comento alla Cantica dell' Inferno di Dante Allighieri di autore anonimo, ora per la prima volta dato in luce.“ Die Zeit der Abfassung läßt sich in beiden aus einer Stelle erkennen. Die Chiose nämlich erwähnen zu Ges. XIII. (p. 43.) der Marsstatue auf der Arnobrücke in Florenz als noch vorhanden, und da dieselbe nach dem Zeugnisse des älteren Villani im J. 1333 in den Strom hinabstürzte, so wäre die Abfassung jenes Abschnittes der Chiose in oder noch vor dieses Jahr zu setzen. Der andere Commentar (p. 113.) hat dieselbe Erwähnung, verweist aber außerdem, in der Stelle zu Ges. XXI. v. 112., auf das J. 1328, nach einer anderen Handschrift auf 1329, als gegenwärtig (p. 165.). Uebrigens gewähren weder die Chiose noch der Comento des Ungenannten, wenn man in Betreff des letzteren von den beiden angeführten Stellen, die sich jedoch nur in den